



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Die historische Rolle der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) bei der Durchsetzung von Sanktionen

Die historische Rolle der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) bei der Durchsetzung von Sanktionen

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 003/24
Abschluss der Arbeit: 09.02.2024
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Welchen (völker-)rechtlichen Status hat die BIZ?	4
2.	Welchem Staat ist der Sitz der BIZ in Basel territorial unterworfen bzw. zugehörig? Welche weiteren Standorte hat die BIZ und wie ist deren Status ausgeprägt?	5
3.	Wem gehört die BIZ bzw. welche Zentralbanken sind Mitglieder und welche nur Kunden der BIZ?	6
4.	Wer außer der Zentralbank, der die Währungsreserven gehören, kann über den Zugriff auf die bei der BIZ hinterlegten Währungsreserven entscheiden?	7
5.	Auf welchem Wege wäre bzw. war oder ist es möglich, insbesondere von BIZ-Mitgliedszentral-banken bei der BIZ hinterlegte Währungsreserven zu beschlagnahmen bzw. einzufrieren?	8
6.	Wurden während des Zweiten Weltkriegs oder während des Kalten Krieges jemals Schritte unternommen bei der BIZ hinterlegte und/oder zur Zahlung angewiesene Zahlungen zu beschlagnahmen bzw. einzufrieren?	9

Der nachfolgende Sachstand geht auf eine Reihe von Einzelfragen zur historischen Rolle der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) bei der Durchsetzung von Sanktionen ein.

1. Welchen (völker-)rechtlichen Status hat die BIZ?

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) bzw. Bank for International Settlements (BIS) wurde völkerrechtlich durch das Haager Abkommen vom 20. Januar 1930 zwischen den Regierungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans und der Schweiz ins Leben gerufen.¹ Das Abkommen beinhaltete eine Absichtserklärung der unterzeichnenden Staaten, wonach sich die Schweiz verpflichtete, ein am selben Tag ausgefertigtes Grundsatzdokument - das „Grundgesetz“ der BIZ² - in naher Zukunft in Schweizer Bundesrecht zu übernehmen und damit die Gründung der BIZ als Organisation und juristische Person zu ermöglichen. Mit der Ratifizierung des Haager Abkommens durch die schweizerische Bundesversammlung erhielt das Grundgesetz der BIZ am 26. Februar 1930 Rechtskraft.³ Einen Monat später erfolgte die formelle Konstituierung der BIZ, als die Präsidenten der Zentralbanken Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens sowie eine an Stelle der Bank von Japan agierende Bankengruppe und ein US-amerikanisches Bankenconsortium (J.P. Morgan & Co., The First National Bank of New York, The First National Bank of Chicago) in Rom das Grundgesetz sowie ein weiteres bis heute gültiges Grundsatzdokument - die „Statuten“ der BIZ⁴ - unterzeichneten. Die Bank nahm am 17. Mai 1930 in Basel ihre Geschäftstätigkeit auf.⁵

Gemäß dem Grundgesetz und den Statuten der BIZ ist die Bank als Aktiengesellschaft verfasst und besitzt somit als juristische Person in jedem Fall privatrechtliche Rechtsfähigkeit nach Schweizer Recht.⁶ Zudem heißt es unter Artikel 1 des Grundgesetzes: „Der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (nachstehend Bank genannt) wird durch dieses Gesetz die Rechtsfähigkeit verliehen.“⁷ Mit dieser allgemein gehaltenen Formulierung blieb unklar, ob der Bank damit auch der Status eines völkerrechtlichen Subjekts zuerkannt werden sollte. Nach Einschätzung einer frühen rechtswissenschaftlichen Untersuchung zur Rechtsstellung der BIZ war es in den Verhandlungen bei der Gründung der Einrichtung nicht gelungen, zu diesem Thema einen Konsens herbeizuführen. Die Bezeichnung der BIZ als Völkerrechtssubjekt war daher in den Gründungsdokumenten vermieden worden.⁸ Gleichwohl war aufgrund der zahlreichen im Grundgesetz der BIZ beschriebenen Privilegien, insbesondere der weitgehenden Befreiung von der Schweizer

¹ Vgl. Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 20. Januar 1930, in: Bank for International Settlements (Hrsg.), Grundlegende Texte, Basel 2019, S. 1f., abrufbar unter <https://www.bis.org/about/charter-d.pdf>.

² Grundgesetz der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 20. Januar 1930, in: Grundlegende Texte, S. 3-6.

³ Siehe Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, abgeschlossen am 20. Januar 1930, von der Bundesversammlung genehmigt am 25. Februar 1930, in Kraft getreten am 26. Februar 1930, in: Schweizerische Eidgenossenschaft, Fedlex. Die Publikationsplattform des Bundesrechts, Stand vom 7. November 2016, abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/46/68_68_72/de.

⁴ Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, in: Grundlegende Texte, a.a.O., S. 7-32.

⁵ Vgl. Roger Auboin, Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 1930-1955, Basel 1955, S. 6f.

⁶ Vgl. Grundgesetz der BIZ, a.a.O., S. 3, Statuten der BIZ, Art. 1, a.a.O., S. 7.

⁷ Grundgesetz der BIZ, a.a.O., S. 4.

⁸ Vgl. Günther Beitzke, Die Rechtsstellung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich insbesondere im Völkerrecht, Leipzig 1932, S. 9.

Steuerpflicht und Gerichtsbarkeit, sowie des internationalen Charakters der BIZ als „Bank der Zentralbanken“ deutlich, dass die Funktionsweise der Bank der einer internationalen Organisation – im juristischen Sprachgebrauch einer „internationalen Anstalt“ – entsprach.⁹ Zudem fungierte die Bank bei der Erfüllung ihrer Hauptaufgabe – der Durchführung der Reparationszahlungen des Deutschen Reichs an die alliierten Siegermächte – in der Funktion eines Treuhänders gegenüber den beteiligten Staaten, der gegebenenfalls auch als Partei in völkerrechtlichen Prozessen auftreten konnte.¹⁰ Soweit es um die Beilegung von Streitfällen der BIZ mit der Schweiz ging, war laut der Regelung im Grundgesetz ein internationales Schiedsgericht anzurufen.¹¹

In internationalen Abkommen aus jüngerer Zeit, welche die Beziehungen zwischen der BIZ und den „Gast-Staaten“ für den Hauptsitz der BIZ in Basel und in den Zweigniederlassungen von Honkong und Mexico City regeln, wird die „internationale Rechtspersönlichkeit“¹² bzw. „international legal personality“¹³ sowie die Rechtsfähigkeit der Bank im jeweiligen Staat ausdrücklich anerkannt.

2. Welchem Staat ist der Sitz der BIZ in Basel territorial unterworfen bzw. zugehörig? Welche weiteren Standorte hat die BIZ und wie ist deren Status ausgeprägt?

Laut den Statuten der BIZ ist Basel als Hauptsitz der BIZ festgelegt¹⁴, aber die Bank genießt laut Artikel 55 die „Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit“¹⁵, soweit sich diese nicht auf eng umgrenzte Fälle beziehen, die die Verantwortlichkeit der Bankleitung (Vorsitzender des Verwaltungsrats, Generaldirektor und Stellvertreter) oder die Klagen von Vertragspartnern in Zivil- und Handelsstreitigkeiten betreffen. Die weitgehende Immunität umfasst auch etwaige Vollstreckungsmaßnahmen gegen das Eigentum oder anvertraute Vermögen der Bank.¹⁶ Diese Regelungen wurden in einem zusätzlichen Abkommen zwischen der BIZ und der Schweiz vom 10. Februar 1987 bestätigt und weiter differenziert, etwa bezüglich der Handlungsfreiheit der Bank (Art. 2), der Unverletzlichkeit der Liegenschaften und Gebäude (Art. 3, Abs. 1), der Ausübung der polizeilichen Kontrolle (Art. 3, Abs. 3) und der Immunität des Verwaltungsrats, der Mitarbeiter der ihm angehörenden Zentralbanken sowie der Leitung und der Mitarbeiter der BIZ (Art. 12-15).¹⁷

⁹ Vgl. Beitzke, a.a.O., S. 90.

¹⁰ Ebda.

¹¹ Vgl. Grundgesetz der BIZ, Art. 11, a.a.O., S. 6

¹² Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zur Regelung der rechtlichen Stellung der Bank in der Schweiz vom 10 Februar 1987, in der geänderten Fassung vom 01. Januar 2003, Art. 1, in: Grundlegende Texte, a.a.O., S. 39-56, hier: S. 40.

¹³ Host Country Agreement Between the Bank for International Settlements and the Government of the People's Republic of China Relating to the Establishment and Status of a Representative Office of the Bank for International Settlements in the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China of 11 May 1998, Article 1, in: Grundlegende Texte, a.a.O., S. 57-74, hier: S. 58; Host Country Agreement Between the Bank for International Settlements and the United Mexican States Relating to the Establishment and Status of a Representative Office of the Bank for International Settlements in Mexico of 5 November 2001, Article 2, in: Grundlegende Texte, a.a.O., S. 75-92, hier: S. 76.

¹⁴ Vgl. Statuten der BIZ, Art. 2, a.a.O., S. 7.

¹⁵ Statuten der BIZ, Art. 55, Abs. 1, a.a.O., S. 30.

¹⁶ Statuten der IBZ, Art. 55, Abs. 2 u. 3.

¹⁷ Siehe Abkommen vom 10. Februar 1987, a.a.O.

Für die Niederlassungen in Hongkong und Mexico City wurden gleichlautende Regelungen getroffen.¹⁸

3. Wem gehört die BIZ bzw. welche Zentralbanken sind Mitglieder und welche nur Kunden der BIZ?

Bei der Gründung der BIZ als Aktiengesellschaft wurde das Stammkapital auf 500 Mio. Goldfranken im Umfang von 200.000 Aktien (nach anderen Quellen 600.000¹⁹) festgelegt, die auf die Gründerbanken sowie 15 weitere europäische Zentralbanken aufgeteilt wurden.²⁰ Es war sichergestellt, dass die Gründerbanken ca. 59 % der Stimmrechte und damit zentralen Einfluss auf die Entscheidungen in der Mitgliederversammlung als dem ersten Organ der BIZ erhielten.²¹ Auch die Sitze in dem für die Geschäftsführung zuständigen Verwaltungsrat wurden nach einem fixen Proporz vergeben; hierbei waren die Präsidenten der Gründerbanken „ex officio“ zusammen mit fünf weiteren von ihnen benannten Mitgliedern des jeweiligen Landes vertreten sowie Mitglieder anderer Zentralbanken oder von ihnen bezeichnete Personen, die qua Kooptation in das Gremium aufgenommen wurden.²² Das US-amerikanische Federal Reserve System („Fed“) trat aufgrund einer Weisung des amerikanischen Präsidenten Herbert Hoover der BIZ, nicht bei, vielmehr wurde die den USA zustehende Aktientranche von einem amerikanischen Banken-Konsortium gezeichnet und zunächst am amerikanischen Markt untergebracht, später von europäischen Banken zurückgekauft. Auch durch die Zentralbanken Belgiens und Frankreichs wurden Aktien auf dem privaten Bankenmarkt veräußert. Mit den Aktien waren allerdings keine Stimm-, sondern lediglich Vermögensrechte verbunden, d.h. die privaten Anteilseigner konnten lediglich Dividenden erhalten, die Entscheidungsgewalt über die Aktivitäten der BIZ verblieb dagegen bei den Zentralbanken der zeichnenden Länder, die zudem ohnehin ca. drei Viertel aller Aktien hielten.²³ Im Jahr 2000 befanden sich noch ca. 14 % aller Anteile in der Hand von 4.400 privaten Eigentümern, diese wurden aber 2001 von der BIZ zurückerworben. Heute sind alle Anteile im Besitz der Mitgliederbanken.²⁴

Aufgrund der Mitgliederstruktur in der Frühphase der BIZ war die Bank vor allem auf den Geschäftsverkehr zwischen den europäischen Zentralbanken ausgerichtet. Mitte der 1950er Jahre gehörten der BIZ außer der sowjetischen Staatsbank, der Staatsbank der DDR und der Bank von Spanien alle europäischen Zentralbanken an.²⁵ Im Verwaltungsrat saßen außer den Präsidenten der Gründerbanken auch die Zentralbanken der Niederlande, Schwedens und der Schweiz.²⁶

Eine schrittweise Öffnung der Einrichtung fand erst ab den späten sechziger Jahren durch eine Statutenänderung in Reaktion auf die vollständige Ablösung des Goldstandards und des

¹⁸ Siehe Abkommen vom 11. Mai 1998 und 5. November 2001, a.a.O.

¹⁹ Vgl. Catherine R. Schenk, *The Governance of the Bank for International Settlements, 1973–2020*, in: Claudio Borio/Stijn Claessens/Piet Clement/Robert N. McCauley/Hyun Song Shin (Hrsg.), *Promoting Global Monetary and Financial Stability. The Bank for International Settlements after Bretton Woods, 1973–2020. Studies in Macroeconomic History*. Cambridge 2020, S. 46-93, hier: S. 60.

²⁰ Vgl. Alboin, a.a.O., S. 6; Gian Trepp, *Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Zweiten Weltkrieg: Bankgeschäfte mit dem Feind. Von Hitlers Europabank zum Instrument des Marshallplans*, Zürich 1993, S. 18.

²¹ Vgl. Schenk, a.a.O., S. 60f.

²² Vgl. Alboin, a.a.O., S. 8.

²³ Vgl. Alboin, a.a.O., S. 7.

²⁴ Vgl. Schenk, a.a.O., S. 60.

²⁵ Vgl. Alboin, a.a.O., S. 6f.

²⁶ Vgl. Alboin, a.a.O., S.8.

„Bretton-Woods“-Systems im internationalen Zahlungsverkehr statt und führte zur Aufnahme Australiens, Kanadas und Südafrikas. Die Zusammensetzung der Mitglieder war hierbei zunächst auf die Länder der „G 10“-Gruppe konzentriert, um die anstehenden Reformen des internationalen Finanzsystems realisieren zu können.²⁷ Grundsätzlich suchte die Bank ihren exklusiven Charakter zu bewahren, so dass bis 1993 lediglich 33 Banken, davon sechs nichteuropäische, Mitglieder der BIZ waren.²⁸

Im Zuge der Globalisierung und der damit verbundenen Notwendigkeit einer stärkeren Integration der internationalen Finanzmärkte erfolgte ab 1996 in mehreren Schüben eine deutliche Erweiterung der Mitgliedschaft:²⁹ Heute gehören der BIZ die Zentralbanken von 63 Staaten mit Sitz und Stimme bei der Generalversammlung an, wobei europäische Länder noch immer überproportional vertreten sind.³⁰ Der Verwaltungsrat („Board of Directors“) besteht aus bis zu 18 Mitgliedern; ihm gehören die Zentralbankpräsidenten der Gründerländer sowie (seit 1994) der USA „ex officio“ auf Dauer an, weitere Vertreter der anderen Zentralbanken können kooptiert werden.³¹

Über die Aufnahme von Zentralbanken entscheidet der Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft bei der BIZ gilt daher weiterhin als Privileg, denn die Bank sucht ihre Unabhängigkeit von politischen Einflüssen zu bewahren und sich von anderen internationalen Finanzinstitutionen wie dem Internationalen Währungsfond (IWF) durch eine gewisse Exklusivität zu unterscheiden.³² Wirtschaftlich potente Staaten wie China, Indien, Russland und Saudi-Arabien konnten daher etwa erst 1996 der Einrichtung beitreten.³³ Die russische Zentralbank wurde zudem im März 2022 wegen des militärischen Konflikts mit der Ukraine bis auf weiteres von der Teilnahme an Treffen und der Nutzung von Dienstleistungen der BIZ ausgeschlossen.³⁴

Außer zu den Mitgliedbanken unterhält die BIZ geschäftliche Beziehungen zu ca. 190 Zentralbanken und internationalen Organisationen, die an bestimmten Serviceleistungen der Bank und ihrer Sekretariate sowie den Treffen der für die internationalen Finanzstandards maßgeblichen Gremien teilnehmen können.³⁵

4. Wer außer der Zentralbank, der die Währungsreserven gehören, kann über den Zugriff auf die bei der BIZ hinterlegten Währungsreserven entscheiden?

Während die Generalversammlung („General Meeting“) sich mit ausgewählten Fragen von allgemeinem Interesse für die Zentralbanken befasst³⁶, obliegt die operative Führung der BIZ dem

²⁷ Vgl. Schenk, a.a.O., S. 50ff.

²⁸ Vgl. Schenk, a.a.O., S. 51.

²⁹ Vgl. Schenk, a.a.O., S. 62ff.

³⁰ Vgl. Bank of International Settlements (BIS), BIS Member Central Banks (Stand 06.02.2024), abrufbar unter https://www.bis.org/about/member_cb.htm.

³¹ Vgl., BIS, Board of Directors (Stand 06.02.2024), abrufbar unter https://www.bis.org/about/board.htm?m=1_2_2.

³² Vgl. Schenk, a.a.O., S.78.

³³ Vgl. Adam LeBor, Der Turm zu Basel. BIZ – Die Bank der Banken und Ihre dunkle Geschichte, Zürich 2014, S. 24.

³⁴ Vgl. „Russia Suspended From Bank for International Settlements“, in: The Wall Street Journal, 24 March 2022, abrufbar unter <https://www.wsj.com/livecoverage/russia-ukraine-latest-news-2022-03-11/card/russia-suspended-from-bank-for-international-settlements-gEiXwjyillkp9jSTV7sU>.

³⁵ Vgl. Schenk, a.a.O., S. 49.

³⁶ Vgl. Schenk, a.a.O., S. 90.

Verwaltungsrat („Board of Directors“) und dessen Präsidenten („chairman“, seit 1948 in Personalunion auch Präsident der BIZ), in dem über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik entschieden wird. Als Stellvertreter des Verwaltungsratspräsidenten fungiert der Generaldirektor („General Manager“), der vom Verwaltungsrat ernannt wird und für die strategische Planung und die Führung des Alltagsgeschäfts der Bank zuständig ist. Der Generaldirektor wird von einem erweiterten Management - bestehend aus dem stellvertretenden Generaldirektor und den Abteilungsleitern - unterstützt, dem derzeit 15 Personen angehören.³⁷ Das Management unterteilt sich hierbei seit den neunziger Jahren in mehrere Gremien („Executive Committee“, „Finance Committee“, „Compliance and Operational Risk Committee“), die beratende Funktionen übernehmen.³⁸

5. Auf welchem Wege wäre bzw. war oder ist es möglich, insbesondere von BIZ-Mitgliedszentral-banken bei der BIZ hinterlegte Währungsreserven zu beschlagnahmen bzw. einzufrieren?

Die BIZ ist gemäß der von den Mitgliedsländern in den Grundsatzdokumenten anerkannten Bestimmungen vor einem staatlichen Zugriff auf die von ihr verwalteten Vermögenswerte oder das Eigentum der Bank umfassend geschützt. So ist im Artikel 10 des Grundgesetzes der BIZ ausdrücklich festgehalten: „Die Bank, ihr Eigentum, ihre Aktiven sowie alle Einlagen und andere ihr anvertrauten Werte sind in Friedens- und Kriegszeiten ausgenommen von allen Maßnahmen, wie Enteignung, Requirierung, Beschlagnahme oder Einziehung, Verbot oder Beschränkung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gold oder Devisen und von allen anderen ähnlichen Eingriffen.“³⁹ Diese Regelung wurde auch in weiteren Abkommen bekräftigt, so etwa in dem von den alliierten Siegermächten mit dem Deutschen Reich geschlossenen Haager Abkommen zur Regelung der Reparationszahlungen vom 20. Januar 1930⁴⁰ oder dem Protokoll über die Immunität der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 30. Juli 1936⁴¹.

Soweit die BIZ in historischen Fällen im Vorfeld und während des Zweiten Weltkriegs mit Forderungen zur Übertragung der Guthaben (insbesondere der Goldbestände) von Mitgliedbanken in den vom Deutschen Reich und der Sowjetunion besetzten Ländern konfrontiert war, verhielt sich

³⁷ Vgl. Alboin, a.a.O., S. 7ff.; BIS, Management of the BIS, abrufbar unter <https://www.bis.org/about/officials.htm?m=5>.

³⁸ Vgl. Schenk, a.a.O., S. 49.

³⁹ Grundgesetz der BIZ, Art. 10, a.a.O., S. 6.

⁴⁰ Art. X Absatz 2 der Haager Vereinbarung mit Deutschland lautet wie folgt: „Die Bank, ihr Eigentum, ihre Aktiven sowie alle Einlagen und anderen ihr anvertrauten Werte sollen in den der Verwaltung der vertragschließenden Teile unterstehenden Gebieten von jeder Rechtsbeschränkung und von allen einschränkenden Maßnahmen, wie Zensur, Requisition, Wegnahme, Einziehung in Kriegs- oder Friedenszeiten, Repressalien, Verbot oder Beschränkung der Ausfuhr von Gold oder Devisen und von allen anderen ähnlichen Maßnahmen frei bleiben.“ Vgl. Abkommen vom 20. Januar 1930 über die endgültige Annahme des Sachverständigenplans vom 7. Juni 1929, Artikel X, in: Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 7, 19. März 1930, S. 64-100, hier: S. 91, abrufbar unter <https://www.reichsgesetzblatt.de/D/RGBl-D/index.htm>.

⁴¹ Siehe den Wortlaut des Artikels 1 des Protokolls: „Vermögenswerte und Guthaben Dritter, die irgendeine Institution oder Person auf Weisung, im Namen oder für Rechnung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Gewahrsam hat, gelten als der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich anvertraut und genießen die in den obenerwähnten Artikeln vorgesehenen Immunitäten in gleicher Weise wie die Vermögenswerte und Guthaben, welche die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für fremde Rechnung in den von ihr, ihren Zweigstellen oder Agenturen hierzu bestimmten Gebäuden in Gewahrsam hat.“ Vgl. Protokoll über die Immunität der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom 30. Juli 1936, Art. 1, in: Grundlegende Texte, S. 33-37, hier: S. 35.

die Leitung der BIZ widersprüchlich, indem sie teils auf die Forderungen einging oder aber mit dem Hinweis auf ihr Neutralitätsgebot und die oben genannten Bestimmungen des Artikels 10 des Grundgesetzes der IBZ die Kooperation verweigerte (siehe ausführlich in Abschnitt f).

6. Wurden während des Zweiten Weltkriegs oder während des Kalten Krieges jemals Schritte unternommen bei der BIZ hinterlegte und/oder zur Zahlung angewiesene Zahlungen zu beschlagnahmen bzw. einzufrieren?

Über Versuche, während des Zweiten Weltkriegs oder während des Kalten Krieges mit Hilfe von staatlichen bzw. gerichtlichen Zwangsmaßnahmen Zugriff auf die von der BIZ geführten Konten zu erhalten, ist in der historischen Forschungsliteratur nichts bekannt. Die Schweiz respektierte die im Grundgesetz der BIZ zugesicherte Immunität der Bank.

Vor und im Zweiten Weltkrieg war die BIZ allerdings mit der Aufforderung konfrontiert, bei ihr deponierte Goldreserven in großem Umfang von Zentralbanken besetzter europäischer Länder in die Verfügungsgewalt der Okkupanten zu überführen:

Nach der Besetzung des noch unabhängigen Teils der Tschechoslowakei („Rest-Tschechei“) durch die deutsche Wehrmacht am 15. März 1939 zwang das NS-Regime die Leitung der tschechoslowakischen Nationalbank, die BIZ anzuweisen, die auf einem BIZ-Konto bei der Bank of England vorhandenen tschechischen Guthaben in Höhe von 23,1 Tonnen Gold auf ein BIZ-Konto der Reichsbank zu übertragen. Zudem sollten direkt bei der Bank of England vorhandene Einlagen der Tschechoslowakei in Höhe von 27 Tonnen Gold auf das Goldkonto der BIZ gutschrieben und somit für den Zugriff des Deutschen Reichs verfügbar gemacht werden. Im ersten Fall berief sich die BIZ auf die formaljuristisch korrekte Handlungsanweisung trotz des erkennbaren Zwangscharakters und verbuchte die Überweisung, im anderen Fall wurden die tschechoslowakischen Vermögenswerte auf Anweisung des britischen Schatzkanzlers blockiert, so dass keine Übertragung erfolgte.⁴²

Wegen der harschen internationalen Kritik am Verhalten der BIZ bemühte sich die Bank nach Beginn des Zweiten Weltkriegs um eine strikte Neutralitätsposition und verweigerte sich etwa gegenüber einer Aufforderung der Zentralbank des Protektorats Böhmen und Mähren nach weiteren Goldüberweisungen.⁴³ Gleichwohl wurden die Annexionen des Deutschen Reichs weitgehend anerkannt, indem das in den Zentralbanken der besetzten Länder gelagerte und vom NS-erbeutete Gold als Zahlungsmittel für die umfangreichen Transaktionen zur Begleichung der deutschen Außenhandelsschulden von der BIZ bereitwillig akzeptiert wurde.⁴⁴ Eine nach der Besetzung der baltischen Staaten durch die Sowjetunion im Juni 1940 von der Besatzungsmacht erzwungene Anweisung zur Übertragung der bei der BIZ vorhandenen Goldreserven dieser Länder wurde jedoch von der Bank mit Hinweis auf den Artikel 10 des Grundgesetzes der BIZ abgelehnt.⁴⁵

⁴² Vgl. LeBor, a.a.O., S. 89–94; Trepp, a.a.O., S. 29-31; Gianni Toniolo, *Central Bank Cooperation at the Bank for International Settlements, 1930-1973*, Cambridge 2005, S. 204-213.

⁴³ Vgl. LeBor, a.a.O., S. 109.

⁴⁴ Vgl. Trepp, a.a.O., S. 85-111.

⁴⁵ Vgl. LeBor, a.a.O. S. 110f.

Die bereitwillige Unterstützung der deutschen und italienischen Außenhandelsgeschäfte während des Krieges, bei denen die BIZ gleichermaßen als Drehscheibe für den Handel mit „Raubgold“ wirkte, führte zu massiver Kritik von Seiten der Alliierten und zu Bestrebungen des US-amerikanischen Finanzministeriums unter Henry Morgenthau, die BIZ im Zuge der Errichtung des Bretton Woods-Systems zu liquidieren.⁴⁶ Der Bank gelang es aber, ihre europäischen Partner wie auch die US-amerikanischen Banken der Wall Street von ihrer für alle Seiten vorteilhaften Funktion bei der Neuorganisation des internationalen Finanzsystems und dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas nach dem Krieg zu überzeugen, so dass die BIZ auch nach 1945 ohne wesentliche Änderung ihrer Strukturen und ihres Personals weiterbestehen konnte und ihre fragwürdige Rolle als Kollaborateur der Nationalsozialisten über Jahrzehnte in Vergessenheit geriet.⁴⁷

⁴⁶ Vgl. Trepp, a.a.O., S. 138-147.

⁴⁷ Vgl. LeBor, a.a.O., S. 171ff., Trepp, a.a.O., S. 189ff.